



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Peter Siewert

## Die angebliche Übernahme solonischer Gesetze in die Zwölftafeln. Ursprung und Ausgestaltung einer Legende

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue 8 • 1978

Seite / Page 331–344

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1403/5752> • urn:nbn:de:0048-chiron-1978-8-p331-344-v5752.0

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

PETER SIEWERT

## Die angebliche Übernahme solonischer Gesetze in die Zwölftafeln

*Ursprung und Ausgestaltung einer Legende\**

Ein verführerisches Wort unserer Wissenschaft ist ‹Einfluß›. Es pflegt sich bevorzugt dann einzustellen, wenn man Ähnlichkeiten oder Parallelen als Abhängigkeiten oder Zusammenhänge betrachten möchte, ohne sie als solche erklären zu können. Die Frage, ob dieser Begriff einen heuristischen Wert aufweist, stellt sich bei den vielgenannten griechischen Einflüssen auf das römische Zwölftafelrecht, angefangen von der Idee einer Gesetzeskodifikation überhaupt und ihrer Durchführung durch eine außerordentliche Magistratur bis hin zu einzelnen Bestimmungen und sogar zur Syntax und dem Sprachstil der Gesetze.<sup>1</sup> Eine methodisch saubere Abhebung, was von den Ähnlichkeiten entweder auf ein gemeinsames indoeuro-

---

\* Folgende Arbeiten sind nur mit dem Verfassernamen zitiert:

CIULEI, G., Gab es einen Einfluß des griechischen Rechts in den Zwölftafeln?, in: Gesellschaft und Recht im griechisch-römischen Altertum, hg. von M. N. ANDREEV, J. IRMSCHER, E. POLAY, W. WARKALLO (Dt. Akad. d. Wiss. Berlin, Schriften Sekt. Altertumswiss. 52), Teil II, Berlin 1969, 21–46.

CRIFÒ, G., La legge delle XII tavole. Osservazioni e problemi, ANRW I 2, 1972, 115–133.

DELZ, J., Der griechische Einfluß auf die Zwölftafelgesetzgebung, MH 23, 1966, 69–83.

OGILVIE, R. M., A Commentary on Livy, Books 1–5, Oxford 1965.

RAWSON, E., The Interpretation of Cicero's ‹De legibus›, ANRW I 4, 1973, 334–356.

RUSCHENBUSCH, E., Die Zwölftafeln und die römische Gesandtschaft nach Athen, Historia 12, 1963, 250–253.

WIEACKER, F., Solon und die XII Tafeln, in: Studi in onore di E. Volterra, Vol. III, Milano 1971, 757–784.

Der Aufsatz von F. WIEACKER, Die XII Tafeln in ihrem Jahrhundert, in: Les Origines de la république romaine (Fond. Hardt, Entret. XIII), Geneve 1966, 293–362, ist zitiert in der Form: WIEACKER, in: Origines.

Die XII-Tafelgesetze sind benutzt in der Ausgabe von R. DÜLL, Das Zwölftafelgesetz<sup>4</sup>, München 1971.

Einen Überblick über die Literatur zu unserem Thema geben CRIFÒ 124–7, CIULEI 21f. mit Anm. 1–8 und WIEACKER 757 A. 1.

<sup>1</sup> DELZ 77–83; WIEACKER 757–60; WIEACKER, in: Origines 332 ff.; 351–3, vgl. dazu die im wesentlichen zustimmende Diskussion 357–62. CRIFÒ 125–7. Entschieden geleugnet wird der griechische Einfluß von CIULEI *passim*, bes. 22; 40; RUSCHENBUSCH 253.

päisches Erbe, was auf Parallelentwicklungen aufgrund ähnlicher wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Voraussetzungen<sup>2</sup> und was tatsächlich auf direkte Entlehnung zurückgehen dürfte, scheint ein Desiderat zu sein, dem hier en passant wenigstens Ausdruck verliehen sei.

Die antike Wissenschaft, die weder die indoeuropäische Frühzeit noch die systematische Rechtsvergleichung noch das schöne Wort ‹Einflüsse› kannte, hatte es schwerer, wenn sie Ähnlichkeiten zwischen dem römischen und den griechischen Rechten erklären wollte. Wollte man sich nicht mit der immer unbefriedigenden Annahme des Zufalls begnügen, blieb nur die Vorstellung einer konkreten Entlehnung übrig. Die moderne Kritik konnte mit Erfolg nachweisen, daß sowohl die antiken Berichte über Entlehnungsvorgänge<sup>3</sup> (sei es durch römische Gesandtschaften nach Athen, Griechenland oder Magna Graecia oder durch Mitwirkung des Ephesiers Hermodoros bei der Zwölftafelgesetzgebung) als auch die von Cicero und Gaius behaupteten inhaltlichen Übernahmen bestimmter solonischer Gesetze in die XII Tafeln<sup>4</sup> unzutreffend sind. Völlige Unklarheit herrscht jedoch über die Person, bzw. Zeit, desjenigen, der die XII Tafeln mit den Gesetzen Solons erstmals verglich und Übereinstimmung feststellte. GABBA dachte an Aristoteles,<sup>5</sup> WIEACKER vermutete römische «Juristen und Antiquare spätestens des 1. Jhs. v. Chr.»<sup>6</sup>; nach RUSCHENBUSCH (S. 252) entdeckte irgend jemand in Rom zwischen 55 und 52 v. Chr. die Übereinstimmungen und schuf mit der Theorie der Entlehnung zugleich auch die Erzählung von der Gesandtschaft nach Athen; der Jurist Sulpicius Rufus habe dies in seinen XII-Tafel-Kommentar übernommen, den Cicero benutzt habe, als er in ‹de legibus› die solonische Herkunft einiger XII-Tafelgesetze erwähnt. In dieses Dunkel, so scheint es, läßt sich doch etwas Helligkeit hineinbringen.

### *I. Ciceros Vergleich solonischer Gesetze mit den XII Tafeln*

Nachdem Cicero in seinem Werk über die Gesetze aus den XII Tafeln das Verbot der Leichenbestattung innerhalb der Stadt behandelt hat (leg. 2,23,58), behauptet er, die Beschränkungen des Bestattungsaufwands und der Totenklage in den XII Tafeln seien weitgehend aus den solonischen Gesetzen übernommen, bringt

<sup>2</sup> DELZ 77f.; RUSCHENBUSCH 253.

<sup>3</sup> CIULEI 24–7; WIEACKER 761–8; ders., in: *Origines* 338–42; vgl. CRIFÒ 124–6.

<sup>4</sup> CIULEI 30–9; OGILVIE 449f.; RUSCHENBUSCH 250; DELZ 78 f. und WIEACKER 768–80, ders., in: *Origines* 344–50, nehmen für die angeblich aus Solon entnommenen Bestimmungen griechischen Ursprung, aber keine direkte Entlehnung aus attischem Recht an.

<sup>5</sup> Bei WIEACKER, in: *Origines* 359 (vgl. auch 167 A. 1).

<sup>6</sup> 781, vgl. 783 und in: *Origines* 350; ähnlich R. M. OGILVIE, *Early Rome and the Etruscans*, o. O. 1976, 119f.

jedoch kein Argument für diese Ansicht.<sup>7</sup> Vielmehr beginnt er gleich mit der Darlegung solcher Bestimmungen aus den Tafeln. Anlässlich des Gesetzes (59): *Mulieres genas ne radunto neve lessum funeris ergo habento*, lässt sich Cicero in eine wissenschaftliche Kontroverse über die Bedeutung des Wortes *lessus* ein: *hoc veteres interpretes Sex. Aelius L. Acilius non satis se intellegere dixerunt, sed suspicari vestimenti aliquod genus funebris, L. Aelius lessum quasi lugubrem eiulationem, ut vox ipsa significat. quod eo magis iudico verum esse, quia lex Solonis id ipsum vetat*. Demnach hatte L. Aelius (Stilo) für die Bedeutung ‹Klagegeheul› eine uns nicht erkennbare Etymologie angeführt, und Cicero sah die Richtigkeit dieser Deutung dadurch bestätigt, daß ein solonisches Gesetz Klagegeheul verbot. Der Wortlaut zeigt deutlich, daß Cicero (*iudico*), nicht Stilo, jenes Gesetz Solons als Argument benutzt.

In einem Überblick über athenische Gesetzgebungen gegen Gräberluxus bemerkte Cicero zu den solonischen Beschränkungen des Bestattungsaufwands und der Totenklage (leg. 2,25,64): *postea* (d. h. nach den einfachen und bescheidenen Bestattungssitten der athenischen Urzeit) *quom, ut scribit Phalereus Demetrius, sumptuosa fieri funera et lamentabilia coepissent, Solonis lege sublata sunt, quam legem eisdem prope verbis nostri Xviri in decimam tabulam coniecerunt. nam de tribus reciniis et pleraque illa Solonis sunt. de lamentis vero expressa verbis sunt: <mulieres genas ne radunto neve lessum funeris ergo habento.›* Hier erscheinen nun präzise Begründungen für die auch schon kurz vorher geäußerte Behauptung von der Übernahme der solonischen Gesetze in die XII Tafeln: Nämlich in beiden Gesetzen werden übereinstimmend die Grabbeigabe von mehr als drei Gewändern, das Zerkratzen der Wangen und das Klagegeheul (*lessus*) der Frauen verboten. Wer diese Gemeinsamkeiten feststellte, ist hier nicht gesagt.

Aufschlußreicher ist der unmittelbar anschließende Satz (2,26,64): *De sepulcris autem nihil est apud Solonem amplius quam <ne quis ea deleat neve alienum inferat>, poenaque est, <si quis bustum> – nam id puto appellari τύμπον – <aut monumentum> inquit <aut columnam violarit deiecerit fregerit.* Von den beiden hier übersetzten solonischen Gesetzen wird kein Gegenstück oder eine Entlehnung in den XII Tafeln behauptet; sie werden hier nur angeführt zum Nachweis, daß es bei Solon keine weiteren Bestimmungen über Grabmale, also keine Beschränkung ihrer Größe gab. Die Begrenzung des Aufwands für Grabmale stellt den leitenden Gesichtspunkt des ganzen Abschnitts (62–68) dar, worauf einzelne Wendungen wiederholt hinweisen: 62: *... requiro ... sepulcrorum modum; ... sepulcrorum magnificentiam esse minuendam;* 64: *propter has amplitudines sepulcrorum, quas in Ceramico videmus...;* 66: *... sepulcrorum magnificentiam, quae nunc fere Romae est;* 67: *... de sepulcris autem dicit (Plato) haec: ...* An diesem roten Faden werden die verschiedenen Gesetzgebungen Athens gegen Gräberluxus dar-

<sup>7</sup> Cic. leg. 2,23,59: *Iam cetera in XII minuendi sumptus sunt lamentationisque funebris, translata de Solonis fere legibus.*

gelegt (63–67). Diesem Punkt dienen die beiden ins Lateinische übersetzten Verbote der Fremdbestattung und der Grabmalsbeschädigung bei Solon; sie dienen nicht dem Beweis von Entlehnungen aus dem solonischen Recht. Trotzdem wird eine Gleichung mit den XII Tafeln aufgestellt: das solonische τύμβος bedeute *bustum*, das kurz vorher (61) als ein Wort der XII Tafeln genannt wurde. Der Urheber dieses Wortvergleichs ist klar bezeichnet: ... *bustum* – *nam id puto appellari τύμβον*, ganz ähnlich wie vorher (59): *lessum quasi lugubrem eiulationem* ... *quod eo magis iudico verum esse, quia lex Solonis id ipsum vetat*. Es ist Cicero selbst, der hier jeweils die solonischen Gesetze mit den XII Tafeln vergleicht und dabei nicht nur inhaltliche und z. T. fast wörtliche (64: *eisdem prope verbis...*) Übereinstimmungen festzustellen glaubt, die er ohne Bedenken und ohne nähere Erläuterung des mutmaßlichen Vorgangs als Entlehnung bezeichnet, sondern auch philologisch-antiquarische Streitfragen (über *lessus*) entscheidet und das solonische Äquivalent des XII-Tafelwortes *bustum* gefunden zu haben meint. Er scheint sich bei der Übersetzung der beiden solonischen Gesetze darin zu gefallen, daß er das archaische Attisch eines solonischen Gesetzes durch die Sprache altlateinischer Gesetze wiedergibt, wozu er etwa bei der Übertragung der Gräbergesetze Platons (67f. = Plat. Nom. 958d–959d), die in üblicher attischer Prosa formuliert sind, keinen Anlaß hat.<sup>8</sup>

Daß Cicero selbst hier die solonischen Gesetze mit denen der XII Tafeln vergleicht, ergibt sich bei unbefangener Lektüre von allein<sup>9</sup> und hätte keiner ausführlichen Erörterung bedurft, wenn dem nicht die *communis opinio* entgegenstünde, nach der er den Vergleich und die Theorie von der Entlehnung aus Solon einem Kommentar zu den XII Tafeln entnommen haben soll.<sup>10</sup> Abgesehen von dem eben vorgeführten Wortlaut scheinen vornehmlich drei allgemeinere Gründe entschieden gegen diese Lehrmeinung zu sprechen:

1. Jede der angeführten philologischen und antiquarischen Bemerkungen lässt ihre logische Genesis, d. h. ihre Begründung erkennen.<sup>11</sup> Daß bei der Benutzung eines Kommentars außer dem Ergebnis regelmäßig auch die antiquarische Argumentation übernommen wird, ist zwar nicht auszuschließen, aber viel unwahr-

<sup>8</sup> Cicero begründet (leg. 2, 7, 18) die archaisierende Formulierung seiner vorgeschlagenen Sakralgesetze (2, 8, 19 ff.). In der Wiedergabe der beiden solonischen Bestimmungen sprechen insbesondere die kurzen Kola, die asyndetische Reihung der Verben und die Wahl des XII-Tafelwortes *bustum* anstelle des üblichen *tumulus*, das er wenige Sätze später (66) bei der Übersetzung eines Grabgesetzes des Demetrios von Phaleron verwendet, für ein bewußtes Archaisieren.

<sup>9</sup> Das wurde auch schon längst beiläufig geäußert von Interpreten der Stelle (z. B. CLEI 39 f.; RAWSON 349), denen es auf unser Problem bzw. auf die Konsequenz dieser Tatsache nicht ankam.

<sup>10</sup> WIEACKER 768 f.; 781; RUSCHENBUSCH 252.

<sup>11</sup> In 59, wo die Begründung fehlt, liegt eine Vorwegnahme des Ergebnisses der Argumentation in 64 vor, kenntlich an den identischen Inhaltsangaben 59: *sumptus ... lamentationisque funebris*; 64: *sumptuosa ... funera et lamentabilia*.

scheinlicher als die Annahme, daß es sich hier um Wege und Resultate von Ciceros eigenen Denkvorgängen handelt.

2. Ciceros zweimaliges (durchaus unaufdringliches) Zeugnis eigener Urteilsbildung bei dem Vergleich ist ernstzunehmen, zumal er gerade in diesem Abschnitt (59–67) Quellen (Demetrius von Phaleron, Platon, drei Spezialisten zu *lessus*) nennt. Die Verlässlichkeit dieser Angaben wird bestärkt durch eine ganz ähnliche Verfahrensweise kurz zuvor (56): *at mihi quidem antiquissimum sepulturae genus illud fuisse videtur, quo apud Xenophontem Cyrus utitur: redditur enim terrae corpus, et ita locatum ac situm quasi operimento matris obducitur. eodemque ritu in eo sepulcro, quod (haud) procul a Fontis ara est, regem nostrum Numam conditum accepimus...* Es geht hier ebenfalls um eine typisch antiquarische Frage, nämlich nach dem *antiquissimum sepulturae genus*. Die griechische und die römische Quelle für die beiden ‹Vergleichsgegenstände› sind ebenso bezeichnet (Xenophon<sup>12</sup>, bzw. *accepimus* = römische Tradition) wie der Urheber des Vergleichs und des Ergebnisses: Cicero selbst (*mihi . . . videtur*). Weder hier noch bei der Behandlung der solonischen Gesetze ist ein Anlaß zu der Unterstellung ersichtlich, Cicero habe den Vergleich zwischen den Gräbern des Kyros und des Numa oder zwischen den Worten der Gesetze Solons und denen der XII Tafeln aus der antiquarischen Literatur geholt und sich fälschlich die Urheberschaft der Vergleichung zugesprochen.<sup>13</sup>

3. Die von Cicero vorgelegten sprachlichen und sachlichen Beobachtungen aus dem Vergleich der Gesetze Solons mit denen der XII Tafeln sind unsystematisch; sie gehen über den Nachweis einer Entlehnung hinaus, entsprechen jedoch ganz Ciceros sonstiger Behandlung antiquarischer Fragen. Die solonische Parallelen zu *lessus* dient der Feststellung der Wortbedeutung (59), das XII-Tafelwort *bustum* allein zur Übersetzung eines solonischen Ausdrucks (64). Der Kommentar müßte solche verschiedenartige Erläuterungen in dem Vergleich geboten haben, und Cicero müßte ähnlich unsystematisch seine Angaben daraus in sein Werk übertragen haben. Dies wird unwahrscheinlich angesichts der Tatsache, daß Cicero antiquarische Bemerkungen und Argumentationen ganz ähnlichen Typs in die umgebenden Partien eingeflochten hat, die nicht das XII-Tafelgesetz oder Solon betreffen.

Der gesamte Abschnitt über Totenkult und Gräbergesetze (leg. 2, 21,54–27,68)<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Kyrup. 8,7,25.

<sup>13</sup> Daß Cicero Kommentatoren der XII Tafeln benutzte, macht die Nennung (59) des Sextus Aelius (Paetus Catus) und eines L. Acilius deutlich, daß er aber in den Kommentaren nichts über solonische Parallelen fand, ergibt der Wortlaut (*iudico*), auf den RUSCHENBUSCH 252 und OGILVIE, Early Rome and the Etruscans, 1976, 119 f., nicht achten.

<sup>14</sup> Dieser Abschnitt dient zur Begründung des ‹Modellgesetzes› Ciceros 2,9,22 (am Ende): *Deorum Manium iura sancta sunt. bonos leto datos divos habento. sumptum in*

enthält eine Fülle sprachlicher und sachlicher Einfügungen antiquarischer Natur und illustriert die ausgeprägten antiquarischen Interessen und Methoden Ciceros, die ELIZABETH RAWSON aus anderen Stellen herausgearbeitet hat.<sup>15</sup> Als typische Züge dieser Gelehrsamkeit offenbart er im Formalen die Neigung, viele Autoritäten als Quellen zu nennen,<sup>16</sup> präzise, aber für das Thema eigentlich unnötige Ortsangaben von Heiligtümern und Gräbern zu machen<sup>17</sup>, bei Übersetzungen auch die originalen griechischen Termini *technici* anzuführen,<sup>18</sup> und im Sachlichen die charakteristischen Fragen nach früheren Zuständen, etwa nach den ältesten Bestattungssitten<sup>19</sup> oder nach den Sitten zur Zeit der XII-Tafelgesetzgebung.<sup>20</sup> Wichtig jedoch in unserem Zusammenhang sind drei Merkmale antiquarischer ‹Technik›, die bei dem angeblich aus einem Kommentar stammenden Vergleich der Gesetze Solons mit den XII Tafeln angewandt werden; sie finden sich mehrfach in den übrigen Teilen des untersuchten Abschnitts wieder: die Erklärung eines alten Wortes (59: *lessus*) siebenmal,<sup>21</sup> die Angabe eigener Urheberschaft einer gelehrten Erläuterung (59: *iudico*, zu *lessus*; 64: *puto*, zu *τύμβος* = *bustum*) fünfmal<sup>22</sup> und der Vergleich zwischen Griechischem und Römischem (59; 64: Gesetze Solons – XII Tafeln) an vier anderen Stellen.<sup>23</sup> Außerdem ist dieser Vergleich dem Aufbau des

*ollo luctumque minuunto*. Über die Begründungsfunktion 2, 10, 24 (Atticus): *Suade igitur si placet istam ipsam legem, ut ego utei tu rogas possim dicere.*

<sup>15</sup> Cicero the Historian and Cicero the Antiquarian, JRS 62, 1972, 33–45; ein Teil unseres Abschnitts (2, 22, 25–23, 58) wird dort S. 38 behandelt («I believe . . . is mostly Cicero's own work»), nicht jedoch der Vergleich zwischen den solonischen Gesetzen und den XII Tafeln.

<sup>16</sup> 54: ein gelehrter Freund des Accius (Namen nicht erhalten); 55: A. Torquatus (Pontifical-)Entscheidung; 56: Xenophon; 57: Ennius, Pontificalrecht, P. Mucius Scaevola; 58: Inschrift auf Plättchen, gefunden beim Honos-Tempel; 59: Sex. Aelius, L. Acilius, L. Aelius, Gesetz Solons; 64: Demetrios von Phaleron; 66: Demetrios von Phaleron; 67: Platon; 68: Ennius. Vgl. RAWSON, JRS 62, 1972, 36: «. . . tendency to quotation and argument is typical of the antiquarian approach» (in bezug auf rep. 2, 31, 53–55 gesagt).

<sup>17</sup> 56: Grab Numas nahe dem Altar des Fons, Marius' Grab beim Anio; 58: Honos-Tempel außerhalb der Porta Collina; 64: athenische Gräber, im Kerameikos zu sehen.

<sup>18</sup> 64: *τύμβος* – *bustum*; 68: *heroi-longi versus*.

<sup>19</sup> 56: gebraucht für Kyros und Numa; 63: in Athen.

<sup>20</sup> 60: Das Vorkommen von *circumputationes* bei Begräbnissen und der mehrfachen Bestattung eines Toten.

<sup>21</sup> 55: *denicales*; 57: *situs, humatus*; 58: *sepelire*; 60: *sepelire*; 61: *forum*; 62: *nenia*.

<sup>22</sup> 54: *credo* (über Totenopfer im Dezember); 56: *michi videtur* (älteste Bestattungsform bei Kyros und Numa); 58: *credo* (Grund für Bestattungsverbot innerhalb der Stadt); 58: *credo* (Ausnahmen von diesem Verbot); 60: *credo* (Mehrfachbestattung eines Toten). Die Kennzeichnung der eigenen Urheberschaft mag eine Konsequenz aus der Tendenz zu namentlicher Quellenangabe sein (s. Anm. 17), aber die vorsichtigen Formulierungen: *credo, puto, michi videtur*, haben eher die Funktion, entweder die Unsicherheit der Schlussfolgerung hervorzuheben oder aber den möglichen Verdacht der Besserwisserei oder allzu augenfälliger Gelehrsamkeit in bezug auf Dinge, die nicht zum Thema gehören, durch betonte Bescheidenheit zu entkräften.

<sup>23</sup> 56: älteste Bestattungsform: Grab des Kyros (nach griechischer Tradition) und des

Abschnitts über das Totenrecht bewußt zugrunde gelegt; denn die einzelnen Teile und ihre Abfolge (Pontificalrecht, XII Tafeln, athenische Gesetze, Platons Gesetze) werden ausdrücklich bezeichnet.<sup>24</sup> Die bei dem Vergleich der solonischen Gesetze mit den XII Tafeln angewandten antiquarischen Methoden und Zielsetzungen sind also dieselben, die Cicero in den umgebenden Textpartien gebraucht.

Das Ergebnis der Untersuchung, bei der erstrebt wurde, verschiedenartige und voneinander unabhängige Argumente sowohl aus dem genauen Wortlaut der betreffenden Einzelstellen wie aus den antiquarischen Methoden Ciceros herauszuarbeiten, sichert die Richtigkeit seiner eigenen Andeutungen, die ihn als denjenigen erscheinen lassen, der einige Gesetze Solons mit den XII Tafeln verglich und dabei Übereinstimmungen feststellte. Seine Bemerkungen verteilen sich, formal gesehen, auf drei jener Einschübe antiquarischer Natur, die in dem ganzen Abschnitt so zahlreich sind. Die genuine Stelle, an der Cicero den solonischen Ursprung einiger XII-Tafelgesetze «entdeckte», ist die Darstellung der solonischen Bestimmungen über das Bestattungswesen bei Demetrios von Phaleron;<sup>25</sup> Hier (64) bringt Cicero in einem kleinen Exkurs die Übereinstimmungen als Argumente für die Entlehnung. Gleichsam das Ergebnis seiner Argumentation vorwegnehmend hat er in der vorhergehenden Behandlung der XII-Tafelgesetze jene mit Solon übereinstimmende Gruppe (59) mit einer knappen Erwähnung ihres größtenteils (*fere*) solonischen Ursprungs versehen und schließlich an der dritten Stelle, in der Kontroverse um *lessus* (59), es verstanden, aus seiner Entlehnungstheorie ein neues Argument für die Bedeutung «Totenklage» zu gewinnen (vgl. o. S. 333 f.). Die herrschende Vorstellung, Ciceros Angaben gingen auf einen gelehrteten Juristen zurück, der bei der Abfassung eines XII-Tafel-Kommentars das solonische Recht herangezogen habe (s. o. S. 332), ist demnach aufzugeben. Es ist vielmehr den antiquarischen Interessen Ciceros zuzuschreiben, daß er anlässlich der Abfassung von «*de legibus*» bei der Nebeneinanderstellung römischer und athenischer

Numa; 62: *nenia*: gleiche Bedeutung im Griechischen und im Lateinischen; 66: Gräberluxus etwa gleich groß in Athen zur Zeit des Demetrios von Phaleron und im gegenwärtigen Rom; 68: griechische und lateinische Bezeichnung des Hexameters.

<sup>24</sup> 58 (Atticus): *Video quae sint in pontificio iure, sed quaero ecquidam sit in legibus.*  
67: *Haec igitur Athenienses tui. sed videamus Platonem...*

<sup>25</sup> Der ganze Abschnitt über athenische Bestattungssitten und -gesetze (63–66) wird zu Recht auf Demetrios zurückgeführt von F. JACOBY, FGrHist 228 F 9, und F. WEHRLI, Die Schule des Aristoteles, 4: Demetrios von Phaleron, fr. 135. Es gibt keine Indizien dafür, daß Cicero eine Ausgabe solonischer Gesetze hier benutzt oder sonst je gelesen habe. Abgesehen von unserer Stelle berichtet Cicero den Inhalt eines solonischen Gesetzes nur noch in Att. 10, 1, 2: die Pflicht, im Bürgerkrieg Partei zu ergreifen. Diese in der ganzen Antike berühmte Bestimmung (6 Belege bei RUSCHENBUSCH, Solonos Nomoi, F 38 a–g; 9 bei MARTINA, Solon Nr. 350–357) beweist keine Benutzung einer Sammlung solonischer Gesetze. Die Stellen, an denen Cicero allgemein von den Gesetzen Solons oder von Solon dem Gesetzgeber spricht, s. u. Anm. 35 u. 36. Solonische Gedichte las Cicero und übersetzte daraus zwei Verse (Tusc. 1, 49, 117).

Bestattungsgesetze Übereinstimmungen zwischen den Gesetzen Solons und den XII Tafeln fand<sup>26</sup> und daraus die Entlehnungstheorie begründete.

## II. Die Legende von der Gesandtschaft nach Athen

Schon etwa drei Jahre früher, bei der Abfassung von *«de oratore»*, scheint Cicero die Gesetze Solons mit den XII Tafeln verglichen zu haben, kam aber zu einem ganz anderen *«Ergebnis»* (de or. 1,44,197): *Percipietis etiam illam ex cognitione iuris laetitiam et voluptatem, quod, quantum praestiterint nostri maiores prudentia ceteris gentibus, tum facillime intellegeatis, si cum illorum Lycурgo et Dracone et Solone nostras leges conferre volueritis; incredibile est enim, quam sit omne ius civile praeter hoc nostrum inconditum ac paene ridiculum.*

Auch wenn der Sprecher nicht Cicero, sondern Crassus ist und *nostrae leges* noch etwas mehr als die vorher genannten XII Tafeln (195) umfassen mag, wird hier klar ersichtlich, daß Cicero noch nichts von seiner Übernahme solonischer Gesetze in die XII Tafeln wußte.<sup>27</sup> Wichtig an diesem Pauschalurteil ist die Bewertung *inconditum ac paene ridiculum*. Die vermeintliche Entdeckung des solonischen Ursprungs einiger Bestimmungen in den angesehenen XII Tafeln wertete die Gesetze des Atheners zwangsläufig auf. An den behandelten Stellen in *«de legibus»* enthält sich Cicero eines Werturteils über die Gesetze Solons. Jedoch etwa eine Generation später spricht Livius von den *inclitas leges Solonis*, welche eine römische Gesandtschaft in Athen für die XII Tafelgesetzgebung abschreiben soll (3,31,8).

Achtet man auf die Darstellung des Entlehnungsvorganges, so findet sich in der angeführten Stelle aus *«de oratore»* natürlich nichts; in *«de legibus»* gebraucht Cicero *translata de Solonis fere legibus* (2,23,59) und *quam legem* (sc. *Solonis*) *eisdem prope verbis nostri Xviri in decimam tabulam coniecerunt* (2,25,64). Bei Livius heißt es (a. O.): *missi legati Athenas ...* (drei Namen) ... *iussique inclitas leges Solonis describeret*. Über das Abschreiben solonischer Gesetze stimmen Livius und Cicero in *«de legibus»* überein,<sup>28</sup> doch während Livius eine historische Erklärung

<sup>26</sup> Daß die von Cicero angeführten Übereinstimmungen (Beschränkung der Grabbeigaben auf 3 Gewänder, Verbot des Zerkratzens des Gesichts und des Klagegeheuls – als solonisches Gesetz bezeugt auch durch Plut. Sol. 21,5 f.) teils nicht genau zutreffen, teils zu allgemein sind, um eine spezifisch attische Herkunft zu erweisen, hat die Forschung (s. o. Anm. 4) ergeben.

<sup>27</sup> Mit Recht schloß RUSCHENBUSCH 251 f. daraus, daß die Übereinstimmungen der XII Tafeln mit solonischen Gesetzen in der Zeit zwischen der Abfassung von *«de or.»* und *«de leg.»* entdeckt worden sein müssen, nur schreibt er diese Entdeckung einem Anonymus zu.

<sup>28</sup> *Transferre de* = *«abschreiben»* (im Unterschied zu *transferre ex* = *«übersetzen aus einer Sprache»*), z. B. leg. 3,19,44: *leges ... de duodecim tabulis*; Luc. 77,189: *de tabulis in libros*; fam. 3,8,4: *de tuo edicto totidem verbis in meum. – Conicere* = *«schriftlich einfügen»*, z. B. Att. 7,16,1: *plura in eandem epistulam*; 9,13,7: *libellum in epistulam*; 16,6,4: *protoemium in eum librum*; Caec. 22,63: *verba ad interdictum*.

bietet, wie die *Xviri* zu den solonischen Gesetzen kamen, fehlt darüber in *«de legibus»* noch jede Spur. Ciceros Formulierungen erwecken den Eindruck, als hätten die Zehnmänner ganz einfach ein Werk aufgeschlagen, das die Gesetze Solons enthielt, und daraus einiges in die 10. Tafel übernommen, etwa so, wie er selbst seine griechischen Quellen benutzte. Die Übernahme der solonischen Gesetze, die bei Livius als ein geschichtlicher Prozeß im Zusammenhang der XII-Tafelgesetzgebung erscheint, ist bei Cicero das Ergebnis einer rein logischen Operation, in der er von seiner Entdeckung der Übereinstimmungen zu ihrer Konsequenz, der Entlehnungstheorie, gelangt. Vom Standpunkt des Historikers aus gesehen, befaßt sich Cicero nur mit dem Ausgangspunkt (solonische Gesetze) und dem Endpunkt (XII Tafeln) der Übernahme; was dazwischenliegt, nämlich der eigentliche, historische Entlehnungsvorgang, ist bei Livius mit der Gesandtschaftsgeschichte ausgefüllt. So erhebt sich der Verdacht, daß die Zeugnisse in *«de oratore»*, *«de legibus»* und in Livius aufeinanderfolgende Stufen einer fortschreitenden Mythenbildung<sup>29</sup> darstellen: etwa um 55 v. Chr. gilt das solonische Recht im Vergleich zu den XII Tafeln als *inconditum ac paene ridiculum* und von einer Entlehnung daraus ist keine Rede; ca. 52 entdeckt Cicero Übereinstimmungen und begründet die Theorie einer Entlehnung (eine vergleichende Bewertung beider Rechte unterbleibt hier verständlicherweise); ca. 27–25 werden die Gesetze Solons als derart berühmt betrachtet, daß sie von einer römischen Gesandtschaft in Athen abgeschrieben werden, um bei der Abfassung der XII Tafeln als Vorlage zu dienen. Ein Zusammenhang zwischen dieser Aufwertung der solonischen Gesetze und der Entdeckung bzw. Ausgestaltung der Entlehnungstheorie scheint offensichtlich zu sein, doch ist zu prüfen, wie sich andere Zeugnisse dazu verhalten.

Vor allem stellt sich die Frage, was Cicero von einer Gesandtschaft nach Athen bzw. von einer Entlehnung aus Athen oder Griechenland weiß. Als positives Zeugnis dafür wird von R. DÜLL Cic. in Verr. 5, 72, 187 in folgender Form angeführt:<sup>30</sup> *legum ... sacra populus Romanus a Graecis adscita et accepta tanta religione et publica et privata tuerit*, und übersetzt:<sup>31</sup> «Die Heiligkeit der Gesetze, die das römische Volk von den Griechen gelernt und übernommen hat ...». Daß hier ein Mißverständnis der Stelle vorliegt, offenbart der volle Wortlaut:

*teque, Ceres et Libera, quarum sacra, sicut opiniones hominum ac religiones ferunt, longe maximis atque occultissimis caeremoniis continentur, a quibus initia vitae atque victus, morum, legum, mansuetudinis, humanitatis, hominibus et civitatibus data et disperita esse dicuntur, quarum sacra populus Romanus a Graecis adscita et accepta tanta religione et publice et privatim*

<sup>29</sup> Über die Ungeschichtlichkeit s. o. S. 332 mit Anm. 3 u. 4.

<sup>30</sup> R. DÜLL, Das Zwölftafelgesetz<sup>4</sup>, 1971, S. 20; für die dortige Schreibung: *publica et privata*, statt: *publice et privatum*, sehe ich keine handschriftliche Stütze (ein lapsus calami?); WIEACKER 762: *legum sacra a Graecis adscita et accepta*, ohne Kennzeichnung der Ausslassung.

<sup>31</sup> DÜLL 21.

*tuetur, non ut ab illis hic allata, sed ut ceteris hinc tradita esse videantur, quae ab isto uno (sc. Verres) sic polluta ac violata sunt . . .*

Hier sagt Cicero nur, daß die Merkmale menschlicher Kultur, darunter auch die Gesetze, ihren Ursprung in den geheimen Zeremonien für Ceres und Libera haben sollen<sup>32</sup> und – völlig getrennt davon – daß Rom den *Kult (sacra)* dieser Gottheiten von den Griechen holte<sup>33</sup>. Von einer Übernahme griechischer Gesetze ist hier also keine Rede.<sup>34</sup> Auch an anderen Stellen, wenn Cicero die Gesetze Solons und die der XII Tafeln nebeneinander erwähnt<sup>35</sup> oder die Zehnmännerkommission, die XII Tafeln oder Solons Gesetze nennt,<sup>36</sup> ist nichts von einer Entlehnung oder einer Gesandtschaft nach Griechenland gesagt. Über den Ephesier Hermodoros, der zur Zeit des Philosophen Heraklit oder früher gelebt haben muß und der ausdrücklich wegen seiner überragenden Tüchtigkeit von seinen Landsleuten verbannt worden war, berichtet Cicero all das wenige, was aufgrund der überlieferten Scheltworte des Philosophen an seine Mitbürger bekannt war,<sup>37</sup> aber gerade nichts von dem, was Spätere in verschiedener Weise über ihn fabulierten, nämlich daß er in seiner Verbannung nach Italien gelangt sei, den Zehnmännern bei der Abfassung der XII Tafeln geholfen habe und dafür mit der Aufstellung einer Ehrenstatue auf dem Comitium ausgezeichnet worden sei.<sup>38</sup> Cicero, dem die Verbindung von Griechischem und Römischem eine Lebensaufgabe war, hatte also vielfach Gelegenheit, die Gesandtschaft nach Athen oder die Mitwirkung Hermodors bei der XII-Tafelgesetzgebung zu erwähnen. Angesichts seines dafür vorauszusetzenden Interesses

<sup>32</sup> Hier liegt wohl eine Umdeutung von Demeter und Kore τὰ Θεσμοφόρω (Aristoph. Thesm. 297. 1229; Ekkl. 443), Verg. Aen. 4,58: *Ceres legifera*, vor, vgl. M. P. NILSSON, Gesch. d. griech. Religion I<sup>2</sup>, 464. Vgl. den athenischen Preis der eleusinischen Mysterien Syll.<sup>3</sup> 704 E, 14 ff. u. IG II/III<sup>2</sup> 1134, 21 ff. (117 v. Chr.): τῶν δοθέντων ὑπὸ θεῶν π[ερι] φιλανθρώπων νόμων, ergänzt von A. WILHELM, WS 61/62, 1943–1947, 167–172.

<sup>33</sup> Über die großgriechische Ausgestaltung des Ceres-Kultes und die Überlieferung der Kultrezeption G. WISSOWA, RE 3 (1899) 1973–7 s. v. Ceres; vgl. auch A. ALFÖLDI, Röm. Frühgeschichte, Heidelberg 1976, 129 f.

<sup>34</sup> Schon DELZ 71 A. 7. wendet sich gegen die mißverständliche Kürzung DÜLLS, ohne daß dies in der 4. Auflage und von WIEACKER, der DELZ' Aufsatz kennt (757 A. 1 auf 758), berücksichtigt wurde.

<sup>35</sup> De or. 1,13,58; leg. 1,22,57; Luc. 44,137; vgl. S. Rosc. Amer. 25,70 über die dem weisen Solon überlegene Weisheit der *maiores*.

<sup>36</sup> *Zehnmänner*: de or. 1,13,58; rep. 2,31,54. 36,61–63; 3,32,44 f. *XII Tafeln*: Tull. 47–51; de or. 1,43,193; 3,39,158; rep. 2,31,54; 4,8,8.10,12. Mil. 3,9; leg. 1,21,55; 2,4,9; 3,19,44; off. 1,12,37; Tusc. 3,5,11; 4,2,4. *Solonische Gesetze oder Solon als Gesetzgeber*: S. Rosc. Amer. 25,70; rep. 2,1,2. 34,59; Tusc. 1,46,110; ad Brut. 23,3; Att. 10,1,2; vgl. off. 1,22,75.

<sup>37</sup> Tusc. 5,36,105, wo Cicero Heraklit, VS 22 B 121 lateinisch wiedergibt.

<sup>38</sup> Plin. n. h. 34,21 (nach Varro, H. LE BONNIEC, H. GALLET DE SANTERRE in ihrer Ausgabe: *Pline l'Ancien, Histoire naturelle*, livre XXXIV, Paris 1953, 28 f.; MÜNZER, RE (1912) 860, 61 ff. s. v. Hermodoros 3), Strabo 14,1,25,642 und Pomponius, Dig. 1,2,2,4. Die Un Geschichtlichkeit, schon aus chronologischen Gründen, liegt auf der Hand, vgl. WIEACKER 765–7; CIULEI 27–30; OGILVIE 449 f.

und seiner Belesenheit fällt die Tatsache ins Gewicht, daß er darüber keinerlei Kenntnisse zeigt.<sup>39</sup> Sie macht wahrscheinlich, daß die ab der augusteischen Zeit greifbaren Legenden erst in nachciceronianischer Zeit verbreitet, wenn nicht erfunden wurden. Dies bestätigt den oben (S. 338 f.) aus *de oratore*, *de legibus* und Livius erschlossenen Verdacht, daß die von Cicero begründete Theorie der Übernahme solonischer Gesetze in die XII Tafeln<sup>40</sup> eine spätere historische Ausgestaltung durch die Geschichte von der Gesandtschaft nach Athen erfuhr.

Die frühesten Berichte über diese Gesandtschaft finden sich bei Livius und Dionysios von Halikarnass; sie stimmen weitgehend überein, z. B. in den Namen der drei Gesandten, ihrer anschließenden Mitgliedschaft im Zehnmännerkollegium, in der «dramatischen» Situation ihrer Aussendung und ihrer Rückkehr, so daß dafür, da Dionysios Livius nicht benutzt, eine gemeinsame Quelle anzusetzen ist.<sup>41</sup> Sie muß also nach Ciceros Begründung der Theorie von der Entlehnung solonischer Gesetze und vor Livius Abfassung der ersten Pentade entstanden sein, d. h. ungefähr zwischen 50 und 30 v. Chr., und außerdem auch von Dionysios benutzt worden sein. Q. Aelius Tubero<sup>42</sup> erfüllt diese Bedingungen glänzend: Er verfaßte nach Caesars Tod seine *Historiae*,<sup>43</sup> die Livius und Dionysios als eine ihrer Hauptvorlagen be-

<sup>39</sup> So auch summarisch CIULEI 25 (nach E. TÄUBLER).

<sup>40</sup> Cicero kam, soweit ich sehe, auf seine Entdeckung der Entlehnung solonischer Gesetze nicht wieder zurück. Das mag damit zusammenhängen, daß er *de legibus* unvollendet und unveröffentlicht liegen ließ (SCHANZ – HOSIUS, Gesch. d. röm. Lit.<sup>4</sup>, 1927, 498; RAWSON 338 f.), oder damit, daß er das annalistische Aufblühen seiner beiläufigen antiquarischen Schlußfolgerung nicht vorhersehen konnte.

<sup>41</sup> Liv. 3,31,8. 32,1. 32,6. 33,3–5; Dion. Hal. ant. 10,51,5. 52,4. 54,3. 55,5. 56,2. 57,5. Im Unterschied zu Livius bietet er noch eine Parallelgesandtschaft zu den unteritalischen Griechenstädten (10,51,5. 54,3, wegen Zaleukos?), die jedoch im Ablauf der berichteten Ereignisse völlig funktionslos bleibt, und spricht durchgehend von «hellenischen» (nicht von athenischen oder solonischen) Gesetzen, obwohl Athen als einziger Zielort (10,51,5. 54,3) angegeben ist. Livius nennt ebenfalls nur Athen als Ziel, aber als Auftrag, die solonischen Gesetze zu holen und sich über griechische Einrichtungen und Rechte zu informieren, 3,31,8: *inclitas leges Solonis describere* (vgl. 32,6: *redierant legati cum Atticis legibus*) *et aliarum Graeciae civitatum instituta mores iuraque noscere*. Ob man an Zwischenaufenthalte während der Fahrt oder in anachronistischer Weise an athenische Bibliotheken dachte, sei dahingestellt. Von dem Unterschied zwischen *describere* und *noscere* ist bei Dionysios nichts mehr festzustellen. Bei (oder von?) ihm ist der Blick auf die griechische Welt stark erweitert, noch mehr bei Tacitus ann. 3,27,1: *creatique decemviri et accitis, quae usquam egregia*. Man ahnt dahinter die erfolgreiche Wirkung einer (wohl von Griechen eingeleiteten) Ansicht, daß außer Athen auch andere Hellenenstädte den Decemvirn etwas Gutes zu bieten hatten. Die Übereinstimmungen zwischen Livius und Dionysios bei A. KLOTZ, Livius u. seine Vorgänger, 3. H., 1941 = Amsterdam 1964, 264–6.

<sup>42</sup> Wir halten das überlieferte Praenomen Quintus (Liv. 4,23,1; Suet. Caes. 83; Dion. Hal. de Thuc. 1) mit H. PETER, HRR, I<sup>o</sup>, CCCLXIX; A. ROSENBERG, Einl. u. Quellenk. z. röm. Gesch. 1921, 139; OGILVIE 16, und damit die Gleichsetzung mit dem Juristen Q. Aelius Tubero für richtig, gegen A. KLOTZ, RhM 87, 1938, 48 f., der den Vater Lucius vorzieht, insbesondere weil Cicero (ad Q. fr. 1, 1, 10) *annales* von ihm bezeugt.

<sup>43</sup> ROSENBERG, Einl. 138: «um das Jahr 40?»; OGILVIE 16: «under the Triumvirate».

nutzten und insbesondere ihren Berichten über die XII-Tafel-Gesetzgebung zu grunde gelegt zu haben scheinen.<sup>44</sup> Zudem brachte er spezifische Voraussetzungen für die Schaffung der Gesandtschaftslegende mit sich: Als Bewunderer und Nachahmer des thukydideischen Stils<sup>45</sup> dürfte er sich für Athen, als Rechtskundiger und Verfasser juristischer Schriften<sup>46</sup> für die XII Tafeln und die solonischen Gesetze interessiert haben. Mit Cicero war zumindest sein Vater gut befreundet, bis er, der Sohn, und Cicero im Jahr 46 sich einander als Ankläger und Verteidiger des Q. Ligarius gegenüberstanden.<sup>47</sup> Demnach dürfte er, als er nach Caesars Tod seine *«Römische Geschichte»* schrieb, die von Cicero aufgestellte Theorie von der Übernahme solonischer Gesetze in die XII Tafeln gekannt haben, sei es aus dem persönlichen Verkehr vor 46 oder aus *«de legibus»*, das der Jurist im Nachlaß oder in einer möglichen postumen Publikation durch Tiro<sup>48</sup> gelesen haben mag. Bei seiner Darstellung des Decemvirats muß er die antiquarisch erschlossene Entlehnung, für die es in Ciceros Zeit noch keine historische Tradition gab (s. o. S. 339 f.), in den Kontext der geschichtlichen Ereignisse eingebaut haben. Er tat dies, indem er drei der Zehnmänner zu Gesandten machte, die vor Beginn des Decemvirats in Athen «die berühmten Gesetze Solons abzuschreiben hatten». Seine Doppeltätigkeit als Ge-

<sup>44</sup> *Tubero als Hauptquelle für Livius*: KLOTZ, Liv. u. s. Vorgänger, 201; 295 f.; P. G. WALSH, *Livy. His Historical Aims and Methods*, Cambridge 1961 = 1970, 117; 123; 139. *Als Hauptquelle für Dionysios*: KLOTZ, Liv. u. s. Vorgänger 218; ders., die Quellen der *Archaiologia des Dionysios von Halikarnassos*, RhM 87, 1938, 32–50, bes. 43–8. *Als gemeinsame Quelle für die Geschichte des Decemvirats*: KLOTZ, Liv. u. s. Vorgänger, 264–8; RhM 87, 1938, 46 f. Gegen KLOTZ, der sich auf Anspielungen auf die caesarische Zeit stützt und diese auf Tubero zurückführt, betont OGILVIE 454 Andeutungen auf sullanische Ereignisse. Doch da Tubero mit Antias und Macer sullanische Autoren seinem Werk zugrunde gelegt hat (OGILVIE 17; KLOTZ, Liv. u. s. Vorgänger 210; 296; ROSENBERG, Einl. 138 f.), beweisen Anspielungen auf die sullanische Zeit nichts gegen Tubero, vielmehr müßten erst jene Bezüge auf Ereignisse der Zeit Caesars widerlegt werden.

<sup>45</sup> Dion. Hal. de Thuc. 1; 25; OGILVIE 17.

<sup>46</sup> Stellen in HRR I<sup>o</sup>, CCCLXVII f.

<sup>47</sup> Die Stellen bei KLEBS, RE 1 (1893) 534 s. v. Aelius Nr. 150 (= der Vater) vgl. 537 f. s. v. Aelius Nr. 156 (der Sohn).

<sup>48</sup> Tiro veröffentlichte einen Teil des Nachlasses Ciceros (P. GROEBE, RE 7 A [1948] 1322 f. s. v. Tullius Nr. 52), doch ist über das Schicksal von *«de legibus»* aus jener Zeit nichts bekannt. Über den unvollendeten Zustand des Werks und die Nichtherausgabe zu Ciceros Lebenszeit s. o. Anm. 40. Nicht auszuschließen, aber weniger plausibel scheint die Möglichkeit zu sein, daß Tubero selbst oder irgendein anderer unabhängig von Cicero Übereinstimmungen zwischen den XII Tafeln und den solonischen Gesetzen entdeckte. Doch dies würde nichts daran ändern, daß die Gesandtschaftsabel in nachciceronianischer Zeit erfunden sein dürfte und über Tubero zu Livius und Dionysios gelangte.

<sup>49</sup> Dig. 10, 1, 13 (= XII tab. 7, 2): *... ad exemplum quodammodo eius legis scriptum est, quam Athenis Solonem dicitur tulisse*. Dig. 47, 22, 4 (= XII tab. 8, 27): *... haec lex videtur ex lege Solonis translata esse*. Der Urheber des Vergleichs ist beidemal nicht erkennbar; man hat an Antistius Labeo gedacht (WIEACKER 769 u. Anm. 21). Interpretationen der an diesen Stellen von Gaius angeführten Gesetze bei DELZ 79; WIEACKER 768–71; CIULEI 30–7.

schichtsschreiber und als Jurist spricht dafür, daß er den bei Gaius greifbaren Vergleich der XII Tafeln mit solonischen Gesetzen<sup>49</sup> in die juristische Literatur einführe.<sup>50</sup>

In diesem Prozeß der Legendenbildung, der von einer antiquarischen Beobachtung und Schlußfolgerung Ciceros zu einer annalistischen Erfindung Tuberos führte, hat die Hermodor-Geschichte (s. o. S. 340) keinen Platz; beide Erzählungen schließen einander aus und müssen unabhängig voneinander erfunden worden sein.<sup>51</sup> Die Voraussetzungen der Hermodor-Legende sind geklärt,<sup>52</sup> so daß ich mich kurz fassen kann: Es gab auf dem römischen Comitium eine ältere Ehrenstatue für einen Ephesier Hermodoros; der Anlaß der Auszeichnung war unbekannt. Varro, die Quelle unseres Hauptzeugen Plinius,<sup>53</sup> setzte den Geehrten mit dem aus Heraklit als tüchtig bekannten Hermodoros gleich, der in seiner Verbannung nach Rom gekommen sei, den Zehnmännern bei der Gesetzesabfassung geholfen habe und deshalb mit dieser Statue geehrt worden sei. Diese Legende fand keine Aufnahme bei den augusteischen Historikern bzw. in ihrer gemeinsamen Vorlage, vermutlich weil die dort schon integrierte Erzählung von der Gesandtschaft nach Athen mit ihr schwer vereinbar war. Vergleichen wir den logischen Entstehungsprozeß beider Legenden: Ausgangspunkt ist jeweils eine philologisch-antiquarische Beobachtung, bei Cicero die Übereinstimmungen einiger solonischer Gesetze mit den XII Tafeln, bei Varro der gleiche Name und die gleiche Herkunft<sup>54</sup> des durch die Statue Geehrten und jenes durch Heraklit bezeugten Verbannten. Als nächster Schritt werden diese Übereinstimmungen durch typisch antiquarische Schlußfolgerungen erklärt, bei Cicero: Die Zehnmänner müssen einige solonische Gesetze übernommen haben; bei Varro: Jener verbannte Hermodoros muß in Rom durch diese Statue geehrt worden sein. Die dritte Denkstufe stellt die Erschließung der Vorgänge dar, die zu den antiquarisch festgestellten Ergebnissen führten: Die Entlehnung der solonischen Gesetze wurde durchgeführt von einer Gesandtschaft nach Athen (damit ergänzte Tuberö die Entdeckung Ciceros) – die Statue wurde errichtet aus Dank für Her-

<sup>50</sup> Pomponius, Dig. 1,2,2,46: *Tubero doctissimus quidem habitus est iuris publici, sed et privati et complures utriusque operis libros reliquit; sermone tamen antiquo usus affectavit scribere et ideo parum libri eius grati habentur.* Über ihn als Jurist, HRR, I<sup>o</sup>, CCCLXVII f. (Zeugnisse); W. KUNKEL, Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen<sup>o</sup>, Graz-Wien 1967, 37.

<sup>51</sup> WIEACKER 766.

<sup>52</sup> MÜNZER, RE 8 (1912) 859–61 s. v. Hermodoros Nr. 3; OGILVIE 449 f., vgl. o. Anm. 38.

<sup>53</sup> Plin. n. h. 34,21: *fuit et Hermodori Ephesii (statua) in comitio, legum quas decemviri scribebant interpretis, publice dicata.* Seine Quelle Varro s. o. Anm. 38. Die gleiche Tradition als gekennzeichnete Nebenüberlieferung bei Pomponius, Dig. 1,2,2,4: *Leges duodecim tabularum, quarum ferendarum auctorem fuisse decemviris Hermodororum quendam Ephesium, exulantem in Italia, quidam rettulerunt.* Kurz vorher, a. a. O., heißt es von der Aufgabe der Zehnmänner: *per quos peterentur leges a Graecis civitatibus.*

<sup>54</sup> MÜNZER, RE 8, 860, 65 ff.: «An der Existenz einer Statue auf dem Comitium mit einer Inschrift wie *Hermodoro Ephesio p.* zu zweifeln, ist kein Grund». Er vermutet als Anlaß ihrer Errichtung die Ehrung eines ephesischen Gesandten in älterer Zeit (861, 1–15).

modors Mitwirkung bei der XII-Tafelgesetzgebung. Erst hier beginnt die eigentliche geschichtliche Dimension und der Bereich der vielbeklagten historischen Erfindung. An den beiden Beispielen ist die abhängige Funktion dieser Erfindungen offensichtlich: Sie dienen dazu, antiquarisch festgestellte Tatsachen historisch zu erklären. Als diese Erfindungen in historische Darstellungen übernommen wurden, fiel deren antiquarische Basis und Begründung weg: Weder Livius noch Dionysios erwähnen in ihren Berichten über das Decemvirat und die Gesandtschaft nach Athen die Übereinstimmungen zwischen den Gesetzen Solons und den XII Tafeln; ebensowenig sagt Pomponius in seiner kurzen Geschichte der römischen Jurisprudenz etwas von der Statue Hermodors, als er dessen Mitwirkung bei der XII-Tafelgesetzgebung berichtet (s. Anm. 53). Aus der historiographischen Literatur allein wäre es also nicht möglich, diese antiquarischen Anlässe historischer Legenden aufzudecken. Wieviel von dem, was irrage antiquarische Gelehrsamkeit bona fide ins Leben gerufen hat, in unserer annalistischen Überlieferung stecken mag, vermögen wir kaum zu ahnen.

In dem dargestellten Prozeß der Legendenbildung lassen sich zwei wesentliche Verstöße gegen die geschichtliche Wahrheit isolieren: Der eine ereignet sich bei der Erfindung historischer Ereignisse, um damit antiquarische Fakten zu erklären. Zwar vermögen diese Ereignisse, vor allem ohne Kennzeichen ihres Ursprungs, in Geschichtswerken große Verwirrung zu stiften, doch können sie nur unter Einschränkungen als freie und willkürliche Erfindungen gelten; im Grunde sind sie durch eine Art Rückschlußverfahren gewonnen, in dem man aus den vermeintlich gesicherten antiquarischen Tatsachen die ihnen zugrunde liegenden Vorgänge rekonstruieren wollte. Der andere Verstoß, und er scheint der entscheidende Fehler zu sein, liegt in der antiquarischen Schlußfolgerung aus den beobachteten Übereinstimmungen, obwohl eben diese als gute Argumente für die Richtigkeit des Schlusses gelten können. Wir dürfen davon ausgehen, daß die festgestellten Übereinstimmungen zutreffen. Doch daß man zur richtigen Erklärung im Fall der solonischen Gesetze mit Parallelentwicklungen zweier verschiedener Rechtskreise oder mit indirektem Eindringen ionischen Rechtsguts, etwa aus den euböischen Kolonien Unteritaliens,<sup>55</sup> hätte rechnen müssen, daß im Fall der Hermodor-Statue mit der Frage ihrer Datierung, mit dem Problem der Homonymität griechischer Personennamen und mit der chronologischen Festlegung des Heraklit-Zeugnisses zu ringen gewesen wäre, das alles überforderte natürlich die verfügbaren Methoden der römischen Altertumsforschung. Sie konnte die richtig gestellten Fragen mit ihren Mitteln nicht richtig beantworten. In den irrgen Antworten Ciceros und Varros liegt der tiefere Grund für die Entstehung der Legenden von der Entlehnung solonischen Rechts und der Mitwirkung Hermodors bei der XII-Tafelgesetzgebung.

<sup>55</sup> DELZ 77; WIEACKER 779 f.; ders., in: *Origines* 350–3. – Für kritische Durchsicht des Ms. danke ich den Saarbrücker Kollegen W. BURNIKEL und B. WESENBERG sowie der Redaktion dieser Zeitschrift.